

(Die Vorderseite bitte vom Helfer ausfüllen)

Stadt Weinheim

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Obertorstraße 9

69469 Weinheim

Antrag auf Erstattung des weitergewährten Arbeitsverdienstes

Name, Vorname	Abteilung
wohnhaft in	
beschäftigt als	
wird/wurde vom (Datum, Uhr) bis (Datum, Uhr)	
Einsatzort/Lehrgangsart	

☐ Unter Weitergewährung seines/ihres Lohnes/Gehalt gemäß §32 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes von Baden Württemberg zur Hilfeleistung bei dem oben genannten Einsatzort im Dienst der Feuerwehr Weinheim herangezogen

☐ Unter Weitergewährung seines/Ihres Lohnes/Gehaltes gemäß § 17 Feuerwehrgesetzes von Baden Württemberg zu dem oben genannten Ausbildungslehrgang herangezogen

dadurch entstand Verdienstausschlag für die Zeit vom (Datum, Uhr) bis (Datum, Uhr)	
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt Unterschrift des Helfers	Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt Unterschrift (Abt.Kdt, Stellv., oder Gruppenführer)

(Die Rückseite bitte vom Arbeitgeber ausfüllen)

Ich/Wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:

a) des für die Zeit des Verdienstaufhalles weitergewährten Lohnes/Gehaltes

Stunden a' € = €

Tage Stunden a' € = €

b) die für den gleichen Zeitraum gezahlten Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung

= €

c) Sonstige weitergewährten Leistungen

= €

Erstattungsbetrag insgesamt = €

Ich/Wir bitte(n) den Erstattungsbetrag wie folgt zu überweisen:

Bank 	Bic
IBAN 	Bei Überweisung anzugeben

Die sachliche Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort 	Datum 	Firmenstempel und Unterschrift
-----------------------------	-------------------------------	--------------------------------

Gesetzesauszug Feuerwehrgesetz BW §§15,16

§15 Freistellung, Entgeltfortzahlung

- (1) Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Dies gilt auch für eine angemessene Ruhezeit nach Einsätzen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig.
- (2) Die Gemeinde hat dem privaten Arbeitgeber auf Antrag seine auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung erbrachten Entgeltfortzahlungsleistungen zu erstatten, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde. Ein bestehender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers geht auf die Gemeinde über.

§16 Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 kann die Entschädigung durch Satzung geregelt werden; dabei können einheitliche und getrennte und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohe Durchschnittssätze sowie Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Gemeinde des Einsatzortes einen Erfrischungszuschuss zu leisten.
- (2) Durch Satzung können die Gemeinden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, entweder eine Aufwandsentschädigung oder neben den Ansprüchen nach den Absätzen 1 und 3 eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewähren.
- (3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass neben einem Durchschnittssatz für Auslagen, einer Aufwandsentschädigung oder einer zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf

Leistungen ihres Dienstherrn.

(6) Die Gemeinden haben die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro zu versichern.

(7) Die Gemeinden haben die Möglichkeit, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.

Erläuterung:

Aufgrund der §§ 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02.03.2010 steht dem Feuerwehrangehörigen für diese Zeit eine Entschädigung seines Verdienstaufalles zu. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus der geleisteten Einsatzzeit und seines Nettolohnes inkl. Sozialabgaben.